

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

11b/7 RAr 116/84

Verkündet am
28. November 1985

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 28. November 1985
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. August
1984 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Förderung einer Maßnahme der beruflichen Bildung.

Der 1947 geborene Kläger war nach abgeschlossener Karosseriebaulehre zunächst im erlernten und dann in wechselnden Berufen tätig. Nach 1971 wurde er verschiedentlich, zumeist wegen Diebstahls, strafgerichtlich verurteilt, zu Freiheitsstrafen von 10 Monaten, 7 Monaten, 5 Monaten und 7 Monaten, sowie zu Geldstrafen von 20 Tagessätzen und 10 Tagessätzen.

Am 6. August 1980 beantragte er, die Ausbildung zum Erzieher an einer Fachschule für Sozialpädagogik vom 11. August 1980 bis zum 29. Juni 1983 als berufliche Umschulung zu fördern. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, da der Kläger für den Beruf eines staatlich anerkannten Erziehers nicht geeignet sei (Bescheid vom 27. November 1980; Widerspruchsbescheid vom 16. April 1981). Klage und Berufung blieben erfolglos (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 21. April 1982; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 15. August 1984). Das LSG hat den Kläger trotz des zwischenzeitlich erfolgreichen Abschlusses der Maßnahme als nicht geeignet im Sinne des § 36 Nr 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) angesehen, da sein bisheriger Werdegang die Erwartung nicht rechtfertige, daß er den mit der Bildungsmaßnahme angestrebten Beruf ordnungsgemäß ausüben könne. Darüberhinaus fehle es an der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-3-

Voraussetzung des § 36 Nr 3 Satz 2 AFG, daß der Antragsteller voraussichtlich auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß der Maßnahme in der angestrebten beruflichen Tätigkeit eine Beschäftigung finde. Aufgrund der bei in Betracht kommenden Arbeitgebern eingeholten Auskünfte sei festzustellen, daß eine begründete Aussicht, eine Beschäftigung im Sinne von § 36 Nr 3 Satz 2 AFG zu erhalten, nicht bestehe. Die vom Kläger im Juli 1984 erlangte Anstellung als Erzieher für behinderte Kinder sei jedenfalls deswegen unbeachtlich, weil der Kläger bei der Einstellung seine Vorstrafen nicht erwähnt habe und bis zum Ablauf der Probezeit im Dezember 1984 noch ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müsse. Dabei sah das LSG einen Zeitraum von einem Jahr als angemessen im Sinne des § 36 Nr 3 Satz 2 AFG an, da der Gesetzgeber gemäß § 106 Abs 1 Nr 5 AFG davon ausgehe, daß grundsätzlich innerhalb der dort genannten Bezugszeit für Arbeitslosengeld ein Arbeitsloser in eine neue Stelle vermittelt werden könne.

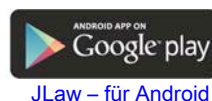
Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung des § 36 AFG.

Er beantragt,

das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und
die Beklagte unter entsprechender Änderung des
Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 21. April
1982 zu verurteilen, die Teilnahme an dem Voll-
zeitlehrgang für Sozialpädagogik an der West-
fälischen Fachschule im Hamm vom 11. August 1980



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

bis zum 29. Juni 1983 als Umschulungsmaßnahme zu fördern.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision des Klägers war zurückzuweisen.

Mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben, verfolgt der Kläger sinngemäß seine Berufungsanträge weiter, die Beklagte unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide zu verurteilen, Unterhaltsgeld und die sonstigen gesetzlichen Leistungen anlässlich der Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher zu gewähren, wie in der mündlichen Verhandlung durch Neufassung des Antrags klargestellt wurde.

Der Zulässigkeit der Klage und der gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegten Berufung steht nicht entgegen, daß der Kläger die im einzelnen gewollten Förderungsleistungen weder vor dem SG noch im späteren Verfahren näher konkretisiert hat; im Verwaltungs- und im Sozialgerichtsverfahren geht es ihm vielmehr erst um die Grundfrage, ob die Bildungsmaßnahme überhaupt förderungsfähig ist. Ein Rechtsstreit allein hierüber ist nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) bei vorhandenem Rechtsschutzbedürfnis statthaft, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 20. Juni



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1985 - 11b/7 RAr 99/83 - (SozR 4460 § 5 Nr 3) ausgeführt hat.

Das LSG hat den Förderungsanspruch im Hinblick auf § 36 Nr 3 AFG idF des 5. Änderungsgesetzes vom 23. Juli 1979 zu Recht verneint. Nach dieser Vorschrift soll die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung nicht gefördert werden, wenn der Antragsteller voraussichtlich auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß der Maßnahme in der angestrebten beruflichen Tätigkeit keine Beschäftigung finden kann.

Das LSG ist im Ergebnis zu Recht stillschweigend davon ausgegangen, daß die Formulierung "soll" der Beklagten kein Handlungsermessen einräumt. Denn ein solches Handlungsermessen würde den vom Gesetzgeber durchgängig als Rechtsanspruch ausgestalteten Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung in eine Ermessensleistung umwandeln. Der Senat folgt insoweit der Rechtsprechung des 7. Senats zu § 47 AFG aF, der in den dort gebrauchten Worten "soll in der Regel nur gefördert werden ..." nicht die Einräumung eines Handlungsermessens sah (SozR 4100 § 47 Nr 1).

Die für die berufliche Eingliederung "angemessene Frist" des § 36 Nr 3 AFG darf nicht zu kurz bemessen werden. Als angemessen gilt ein Zeitraum, der für die Suche eines Arbeitsplatzes in der angestrebten beruflichen Tätigkeit normalerweise benötigt wird (BT-Drucks 8/2644 auf S 21 zu Nr 6, b). Das LSG hat in Anlehnung an die längstmögliche Bezugsdauer für das Arbeitslosengeld einen Zeitraum von einem Jahr als angemessen erachtet. Das erscheint



bedenklich, da § 106 AFG in diesem Sinne als Obergrenze einer mutmaßlichen Vermittlungsdauer anzusehen wäre, während § 36 AFG auf die im Regelfall benötigte Zeit abstellt. Ob insoweit der Zeitrahmen zu weit gesteckt wurde, kann dahinstehen, da dies den Revisionskläger nicht beschwert. Ein längerer Zeitraum kann jedenfalls auch für Berufsanfänger nicht als regulär angesehen werden.

Das LSG hat aufgrund der Auskünfte repräsentativer Arbeitgeber, daß diese den Kläger wegen der im Hinblick auf Werdegang und Straftaten zu verneinenden Eignung nicht einstellen würden, festgestellt, es habe keine Aussicht bestanden, daß der Kläger innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Umschulung eine dauerhafte Beschäftigung als Erzieher erlangen könne. Dem LSG ist darin zuzustimmen, daß diese vom Beginn der Umschulungsmaßnahme her zu stellende Prognose nicht dadurch widerlegt wird, daß der Kläger nach Abschluß der Maßnahme ohne Angabe seiner Straftaten eine probeweise Einstellung erlangt hat, wobei ein polizeiliches Führungszeugnis bis zum Ablauf der Probezeit vorzulegen war. Dabei hat der Senat das neue Tatsachenvorbringen der Beklagten, der Kläger habe seinen Arbeitsplatz im Oktober 1984 wieder verloren, nicht berücksichtigt.

Die Revision rügt zu Unrecht, das LSG hätte bei der Prognose die Straftaten des Klägers außer acht lassen müssen. Der Gedanke der Resozialisierung rechtfertigt es nicht, von einem fiktiven Sachverhalt auszugehen. Denn für die Resozialisierung ist letztlich nur die tatsächliche Eingliederung in das Berufsleben maß-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

gebend. Eine nur fiktiv verwertbare Berufsausbildung kann dem Betroffenen nichts nützen.

Nach § 36 Nr 3 Satz 2 AFG ist beim Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen die Förderung nur im Regelfall ausgeschlossen, bleibt aber im Ausnahmefall bestehen, was der Gesetzgeber mit dem Wort "soll" ausgedrückt hat. Dies hat das LSG letztlich nicht verkannt, wenn es abschließend ausführt, Gründe für eine ausnahmsweise Förderung seien nicht gegeben. Nach § 2 Nr 6 AFG idF vom 25. Juni 1969 haben die Maßnahmen nach dem AFG insbesondere dazu beizutragen, daß ältere und andere Erwerbstätige, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, beruflich eingegliedert werden. Insoweit kann dahinstehen, ob der Kläger seinen erlernten Beruf nicht mehr ausüben kann und ob er in diesem Beruf eingegliedert werden könnte, wozu das LSG keine Feststellungen getroffen hat. Auch wenn der Kläger durch seine Straftaten in seinem Fortkommen in jedem in Betracht kommenden Beruf gehindert ist, rechtfertigt dies nicht, vollständig von späteren Einstellungsaussichten abzusehen.

Frühere Straftaten werden sich in den verschiedenen Berufen unterschiedlich bemerkbar machen (vgl zur Zulassung als Rechtsbeistand VG Köln, Rechtsbeistand 1984, 219 und VGH Mannheim, Rechtsbeistand 1983, 160). Hätte der Kläger von den in Betracht kommenden Berufen denjenigen gewählt, in dem sich frühere Straftaten relativ am geringsten auf die Einstellungsmöglichkeit auswirken, so könnte von einer sogar hier fehlenden Einstellungsaussicht abzusehen sein, obgleich die Resozialisierung weder eine Zielsetzung des BAföG (OVG Münster FamRZ 78, 278) noch der be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beruflichen Förderung nach dem AFG ist. Das braucht indes nicht entschieden zu werden. Anhaltspunkte dafür, daß der Beruf des Erziehers im Hinblick auf die Straftaten des Klägers relativ geeignet sei, sind nicht ersichtlich. Das LSG weist zutreffend darauf hin, daß Erziehungsberechtigte es im Zweifel als ein nicht zumutbares Risiko ablehnen werden, ihre Kinder einem Pädagogen mit einem solchen Werdegang anzuvertrauen. Dem widerspricht nicht die Behauptung der Revision, der Kläger würde in den vom Arbeitsamt vorgeschlagenen Berufen der Alten- und Krankenpflege auf dieselben Schwierigkeiten treffen.

Da damit ein Anspruch auf berufliche Förderung nicht besteht, war auf die Angriffe der Revision gegen die Annahme des LSG, ein solcher Anspruch sei auch wegen fehlender Eignung nicht gegeben, nicht mehr einzugehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)